

TV Geisling e.V.

Fußball – Tennis – Damengymnastik – Kinderturnen – Rollsport- und Beachvolleyball



Ansprechpartner für Bandenwerbung:

Florian Geier
Patrick Löw – 0170-8195275 – loew.patrick@gmx.de

www.tv-geisling.de
info@tv-geisling.de

Vertrag über die Bereitstellung einer Werbefläche für Bandenwerbung

Der Verein TV Geisling e. V.

Wiesenweg 10, OT Geisling, 93102 Pfatter,

vertreten durch den 1. Vorstand

Herrn Dyrk Weigel

- *nachstehend „Verein“ genannt* –

und

Name:

Vorname:

Firma:

Anschrift:

Telefon.:

E-Mail.:

Steuer-Nr.:

- *nachstehend „Vertragspartner“ genannt* –

schließen folgenden Vertrag:

Turnverein Geisling e.V.
Finanzamt Regensburg
Steuernummer: 244/1111/10245

Sitz des Vereins: Pfatter/OT Geisling
Registergericht: Regensburg
Registernummer: VR 294

1. Vorstand:
Dyrk Weigel, Tel. 0179-449 59 76
Anton-Greis-Str. 4, 93102 Pfatter,

Kassier:
Franz Weigel, Tel. 09481-17 53
Anton-Greis-Str. 4, 93102 Pfatter

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Oberpfalz Süd eG
IBAN: DE87 7506 2026 0002 5280 02
BIC: GENODEF1DST
Briefadresse (Schriftführer):
Sabine Sperl, Tel. 09481-17 18
Wiesenweg 10, 93102 Pfatter

§1 Leistungsbeschreibung

1.1 Der Verein stellt dem Werbepartner eine Werbefläche zur Anbringung einer Werbeschautafel (Bandenwerbung) zur Verfügung. Die Werbefläche befindet sich umlaufend am Spielfeld am Sportplatz in Geisling.

1.2 Der Verein entscheidet über die konkrete Position der Werbebande auf dem Sportplatz. Diese ist mit dem Werbepartner abzustimmen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

1.3 Die Werbebande ist vom Werbepartner so zu gestalten, dass ihr werblicher Zweck deutlich wird.

1.4 Die fertigen textlichen und/oder grafischen Inhalte, die auf die Werbebande produziert werden sollen, sind dem Verein in elektronischer und druckbarer Form als PDF- Datei oder gängiges Format durch den Werbepartner zu übermitteln.

1.5 Die Anbringung und ggf. erforderliche Reinigungsarbeiten der Werbebande erfolgt durch bzw. auf Kosten des Vereins.

§ 2 Vergütung

2.1 Der Verein erhält für die Anbringung einer Werbebande am Spielfeldrand und die Laufzeit des Vertrages eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe von 250 EUR. Im ersten Jahr der Vertragslaufzeit wird keine Pauschalvergütung erhoben, es werden hier nur die Material-/Herstellkosten fällig (§3, Abs. 3.3/3.4).

Die Größe/Fläche der Werbebande wird mit 3000 mm x 800 mm festgelegt. Es sind auch mehrere Werbeflächen möglich. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (z.Z. 19 %). Die Höhe der Pauschale kann aufgrund wirtschaftlicher Situationen angepasst werden. Dies gilt für beide Seiten nach Rücksprache.

2.2 Der Verein wird dem Werbepartner jeweils zum Jahresbeginn (Januar) den fälligen Betrag in Rechnung stellen, bzw. über SEPA-Mandat abbuchen.

§ 3 Herstellungskosten der Werbebande / Sonstige Kosten

3.1 Der Verein verpflichtet sich, nach Erhalt der textlichen und grafischen Inhalte gemäß §1, Abs. 1.4 die Werbebande über eine Fremdfirma auf Kosten des Werbepartner fertigen zu lassen. Layout und Satz der jeweiligen Werbebande sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

3.2 Die Werbebande wird aus Aluminiumblech gefertigt. Der Aufdruck wird foliert. Änderungen sind vorbehalten.

3.3 Die einmaligen Herstellungskosten belaufen sich auf ca. 400 EUR. Diese setzen sich aus dem Druck 150 EUR und dem Aluminiumblech 250 EUR zusammen.

3.4 Die Material-/Herstellungskosten werden dem Werbepartner bei Fertigung der Werbebande direkt in Rechnung gestellt. Die Werbebande bleibt auch nach Zahlung im Eigentum des Vereins.

3.5 Die Möglichkeit der Selbstanschaffung der Werbebande besteht, sofern die vertraglichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Entgegen Abs. 3.4 verbleibt die Werbebande dann im Eigentum des Werbepartners.

3.6 Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

§ 4 Laufzeit des Vertrages

4.1 Die Vertragslaufzeit beginnt zum 01.01. des Beitragsjahres. Das Vertragsverhältnis ist unbefristet.

4.2 Der Vertrag kann von beiden Werbepartnern fristlos gekündigt werden. Eine Rückvergütung der geleisteten Zahlung ist hiervon ausgeschlossen.

4.3 Mit der Beendigung des Vertrages wird die Werbebande vom Sportgelände durch den Verein entfernt. Die Demontage leistet der Verein. Ist die Werbebande nach Abs. 3.5 Eigentum des Werbepartners ist dieser für die Demontage und den Abtransport auf seine Kosten verantwortlich.

§ 5 Haftung und Haftungsfreistellung (Urheberrecht)

5.1 Der Werbepartner sichert dem Verein zu, dass er über die Rechte an der Werbebande und deren Inhalte verfügen kann. Er stellt den Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Gestaltung und Verwendung der Werbebande entstehen. Die Freistellungserklärung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten), die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Werbepartner unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.

5.2 Der Werbepartner verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele / Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbeeinhalte, sowie der ggf. dargestellten Dienstleistungen und Produkte die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren und in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.

5.3 Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt.

5.4 Im Übrigen ist die Haftung des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies betrifft insbesondere Beschädigungen an den Werbebanden. Diese Beschränkung gilt auch für von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen.

5.5 Bei Beschädigung der Werbebande ist der Werbepartner unverzüglich zu informieren. In Absprache mit dem Werbepartner und auf seine Kosten (bei normaler Fahrlässigkeit) bzw. auf Kosten des Vereins (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) ist eine neue Werbebande herzustellen. Beschädigungen aus dem Spielbetrieb heraus fallen unter normale Fahrlässigkeit.

§ 6 Entfernung der Werbebande

6.1 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung nach §4, Abs. 4.3 ist der Verein berechtigt, die Werbebande sofort zu entfernen, wenn konkrete Anhaltspunkte vermuten

lassen, dass die Werbebande Rechte Dritter verletzt oder sonst gegen die Rechtsordnung verstößt. Ein solcher Anhaltspunkt ist insbesondere anzunehmen, wenn Behörden oder Dritte Maßnahmen – gleich welcher Art – gegen den Verein einleiten, als deren Grundlage eine Rechtsverletzung oder die Rechtswidrigkeit der Werbebande angegeben wird.

6.2 Über die Entfernung wird der Verein den Werbepartner unverzüglich schriftlich informieren.

§7 Einzugsermächtigung

7.1 Lastschrift/Sepa-Mandat

Hiermit ermächtigen ich/wir den TV Geisling e.V. bis auf schriftlichen Widerruflich, die vom Werbepartner zu entrichtenden Zahlungen wegen „Bandenwerbung“ bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos durch Lastschrift/Sepa-Mandat einzuziehen.

IBAN: DE __ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____

BIC: _____

Kreditinstitut:

Kontoinhaber:

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

§ 8 Salvatorische Klausel

8.1 Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

§ 9 Gerichtsstand

9.1 Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

Geisling, den

.....
(Stempel/Unterschrift Werbepartner)

.....
(Stempel/Unterschrift Verein)